

In der Anlage wird eine Abschrift der Verhandlungsschrift, welche am 27. September 1985 in der Betriebsstätte verfaßt wurde, übermittelt.

Für die Erteilung der Bewilligung ist auf Grund des Tarifes der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1-1, Tarifpost A 1, eine Verwaltungsabgabe von S 60,-- zu entrichten.

Für den Lokalausweis ist aufgrund der Bestimmungen der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBI. 3860/1-2, eine Kommissionsgebühr in der Höhe von S 1.170,-- zu entrichten.

Diese Beträge sind mittels der beiden angeschlossenen Zahlscheine innerhalb einer Frist von 2 Wochen dem Amt der NÖ Landesregierung, zur Einzahlung zu bringen.

Begründung

Dem Antrag des Herrn Burger wurde grundsätzlich entsprochen. Die Auflagen erwiesen sich auf Grund der Sachverständigengutachten unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Lichtschauspielgesetzes, LGBI. 7060-0, und des § 9 Abs.3 des Elektrotechnikgesetzes als notwendig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gebührenfeststellungen in diesem Bescheid kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen gemäß § 57 Abs. 1 AVG 1950 beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. VIII/3, Vorstellung erhoben werden.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichts-

hof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unter-
schrieben sein.

Zu A:	Zu B:
NO Landesregierung	Für den Landeshauptmann
Im Auftrage	Dr. H u b e r
Dr. H u b e r	Wirkl. Hofrat
Wirkl. Hofrat	

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Mün

Begründung

Dem Antrag des Herrn Bürger wurde grundsätzlich entsprochen.
Die Auflagen erwiesen sich auf Grund der Sachverständigen-
achten unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen
des NO Lichtschauliniengesetzes, LGBl. 7060-0, und des § 9 Abs. 3
des Elektrotechnikgesetzes als notwendig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gebührenfestsetzungen in diesem Bescheid kann inner-
halb einer Frist von 2 Wochen gemäß § 27 Abs. 1 AVG 1950 beim
Amt der NO Landesregierung, Abt. VIII/3, Vorstellung erhoben
werden.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung
Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichts-